



GZ: ABT13-84559/2024-19

Graz, am 02.07.2024

Ggst.: lt. Verteiler, Wertstoffsortierung Neufeldweg 219, Holding Graz
Kommunale Dienstleistungen GmbH, 8041 Graz,
Anlagenänderungen gem. § 37 Abs 3 AWG 2002, Antrag v.
26.02.2024, Auflage

Kundmachung der öffentlichen Auflage eines Genehmigungsantrages

In folgender Angelegenheit erfolgt die Auflage gemäß § 50 (2) Abfallwirtschaftsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 66/2023:

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Steiermark vom 01.03.2023, GZ: ABT13-16555/2021-64, wurde der Holding Graz Kommunale Dienstleistungen GmbH die abfallrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Wertstoffsortieranlage samt Zwischenlager und Umladebereichen auf dem Standort 8041 Graz, Neufeldweg 219 (GSt. Nr. 855/1, 855/3, 855/4, 857, 858, 859, 870/1, 870/4, 871/1, 871/2, 899/3; alle KG 63114 Graz Stadt-Messendorf), auf dem Gelände der ehemaligen Deponie Köglerweg, zur Behandlung der im Bescheid angeführten Abfallarten mit einer Gesamtdurchsatzkapazität von 96.000 t/a, erteilt.

Nunmehr wurden seitens der Betreiberin nachfolgende Änderungen beantragt:

- Änderung des Anlagen-0,00m-Niveaus um +0,50m
- Änderung der Dachform der Halle M1 zur Einhaltung der Grenzabstände gemäß OIB 2.1
- Änderung der Lage und Ausrichtung des Büro- und Sozialgebäudes (S1) inkl. PKW-Abstellflächen

Dieser Antrag ist gemäß § 37 Abs. 3 Z 5 AWG 2002 im vereinfachten abfallrechtlichen Verfahren abzuhandeln.

Gemäß § 50 (4) haben **Parteistellung** im vereinfachten Verfahren:

- der/die Antragsteller:in
- derjenige, der zu einer Duldung verpflichtet werden soll
- das Arbeitsinspektorat gemäß dem Arbeitsinspektionsgesetz 1993
- das wasserwirtschaftliche Planungsorgan in Wahrnehmung seiner Aufgaben
- der Umweltanwalt mit dem Recht, die Einhaltung von naturschutzrechtlichen Vorschriften und hinsichtlich der Verfahren gemäß § 37 Abs. 3 Z 2 bis 4 die Wahrung der öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs. 3 Z 1 bis 4 im Verfahren geltend zu machen

Die Behörde hat Anträge nach Maßgabe eines vereinfachten Verfahrens für **vier Wochen** aufzulegen.

Nachbarn im Sinne § 50 Abs. 2 AWG 2002 haben die Möglichkeit innerhalb der **4-Wochen-Auflagefrist** in das Projekt Einsicht zu nehmen und sich zu den geplanten Maßnahmen innerhalb der 4-Wochen-Frist schriftlich zu äußern. Die Behörde hat auf eingelangten Äußerungen Bedacht zu nehmen (siehe § 50 Abs. 2 AWG 2002).

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und Unterlagen liegen während der **Auflagefrist** in der Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8010 Graz, Servicestelle im Erdgeschoss zur Einsicht auf.

Planeinsicht kann bei der Abteilung 13 derzeit nur nach Voranmeldung erteilt werden (Telefonnummer zur Anmeldung: 0316 877 DW 3831 oder DW 3182).

Die Auflagefrist beginnt mit 04.07.2024 für die Dauer von 4 Wochen.

Rechtsgrundlagen: § 50 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 – AWG 2002, i.d.g.F.

Für den Landeshauptmann
Die Abteilungsleiterin-Stellvertreterin i.V.

Mag. Manuel Lösch
(elektronisch gefertigt)